

daß die soziale Revolution in Freiheit verwirklicht werden kann und nicht unbedingt an die marxistische Ideologie und totalitäre Herrschaft gebunden ist. Chile, und damit die Christliche Demokratie, steht heutzutage an der Spitze einer neuen Form der „Revolution“, die Lateinamerika nach demokratischen Prinzipien aus der Unterentwicklung und den ungerechten sozialen Verhältnissen herausführen kann.

Die wachsende Tendenz der christlich-demokratischen Parteien Lateinamerikas, sich von den bürgerlich-konservativen Schichten zu trennen und sich an die breiten Massen zu wenden, läßt eine günstige Zukunft für die DC erwarten.

Die Rassenfrage in der Südafrikanischen Republik

Im November 1965 hielt der südafrikanische Botschafter in Großbritannien, Carel de Vet, eine vielbeachtete Rede vor der Royal Commonwealth Society, in der er kategorisch feststellte, die südafrikanische Politik der Apartheid sei eine christliche Politik, die auch von den schwarzen Völkern Afrikas begrüßt werde. Die Rassenpolitik der Regierung sei mit ein Grund für den Ausbau der wirtschaftlichen und industriellen Vormachtstellung Südafrikas auf dem afrikanischen Kontinent und damit auch für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Neger Südafrikas gewesen. Nach Botschafter de Vet hat sich die Kaufkraft des schwarzen Bevölkerungsteils in den letzten zehn Jahren verfünffacht. Ein wesentlicher Indikator dieser wachsenden wirtschaftlichen Prosperität der farbigen Bevölkerung sei die Tatsache, daß es rund eine Million ausländische schwarze Arbeitskräfte vorzögen, nicht in ihre angestammten Heimatländer zurückzukehren, sondern sich in der Südafrikanischen Republik ihre Existenz aufzubauen („South African Digest“, 12. 11. 65).

Keine „christliche“ Apartheid

Diese Rede von Botschafter de Vet gibt zweifellos die Meinung der südafrikanischen Regierung in Sachen Apartheid getreulich wieder. Aber selbst wenn man die im einzelnen schwer nachprüfbareren Angaben über den wachsenden Lebensstandard der schwarzen Bevölkerung Südafrikas und den Hinweis auf die Million ausländischer Arbeitskräfte in Südafrika gelten läßt, wird man darin noch kaum einen Grund für die Rechtfertigung der Apartheid als einer „christlichen“ Politik zu sehen vermögen. Auch der Botschafter konnte trotz seiner Feststellung wohl nicht ganz über die Tatsache hinwegsehen, daß außer den drei kalvinistischen Kirchen Südafrikas (der Niederduitse Gereformeerde Kerk, der Nederduitsch Hervormde Kerk und der Gereformeerde Kerk van Suid-Afrika), denen allerdings ca. 80 % der burischen Bevölkerung angehören, bisher keine christliche Kirche diese Rassenpolitik, soweit es sich dabei um eine ethische und nicht rein politische Frage handelt, gebilligt oder gar zu rechtfertigen gesucht hat. Sowohl die anderen nichtkatholischen Kirchen (die Anglikanische Kirche der Provinz Südafrika, die Presbyterianische Kirche des Südlichen Afrika, die Methodistische Kirche, die Kongregationalistische Union von Südafrika, die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Baptisten-Union) wie auch die katholische Hierarchie des Landes haben die Rassengesetzgebung, die man unter dem

Begriff „Apartheid“ zusammenzufassen pflegt, in mehreren Erklärungen verurteilt oder zum mindesten starke Vorbehalte dazu geäußert.

Gegnerschaft der Kirchen

Die Anglikanische Kirche der Provinz Südafrika hatte bereits auf ihrer Regionalsynode 1950 erklärt: „Die Synode ist überzeugt, daß Diskriminierung auf Grund der Hautfarbe unvereinbar ist mit den Grundsätzen der christlichen Religion. Sie glaubt, daß das Ergebnis der gegenwärtigen Gesetzgebung eine rücksichtslose Trennung der Bevölkerung in soziale Klassen mit ungleichen Rechten, Privilegien und Chancen mit sich bringt und damit die Nicht-Weißen in eine Position dauernder Unterlegenheit treibt. Sie verurteilt aus diesem Grunde diese Gesetzgebung als unvereinbar mit der Achtung vor der menschlichen Person, die eine christliche Gesellschaft kennzeichnen sollte“ (vgl. L. Cawood, *The Churches and Race Relations*, Johannesburg 1964, S. 61).

Die Methodistische Kirche Südafrikas äußerte in einer ersten Resolution von 1952: Die Politik der Apartheid stehe im Gegensatz zu den Grundsätzen des christlichen Glaubens. Eine Gesetzgebung, die den Menschen nach seiner Rasse einstuft, sei völlig falsch. Diese kategorische Feststellung wurde in einer zweiten Resolution im Jahre 1957 wiederholt (vgl. L. Cawood, a. a. O., S. 94). Konkreter und damit bestimmte Regierungsmaßnahmen betreffend, äußerte sich die Konferenz der Kongregationalistischen Union von Südafrika in einer Erklärung 1962: „Alle gesetzestreuen Bürger eines Landes haben das unveräußerliche Recht auf Bewegungsfreiheit, auf Vereinigung und auf die Wahl des Wohnorts innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes (vgl. L. Cawood, a. a. O., S. 110). Auch die Presbyterianische Kirche hat 1962 in einem Bericht ihres Komitees „Kirche und Volk“ Vorbehalte gegenüber der Gesetzgebung der Regierung gemacht und die Christen zu Kontakt, Brüderlichkeit und Verständnis zwischen Weißen und Nicht-Weißen aufgefordert.

Die genannten vier Kirchen hatten sich auch dem Vermittlungsdokument der Johannesburger Konferenz vom Dezember 1960 (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 329 ff.), das das Ergebnis einer vorübergehenden Aussöhnung zwischen den beiden entgegengesetzten Standpunkten der kalvinistischen und der nicht-kalvinistischen Kirchen durch den Weltrat in Genf war, angeschlossen. In jenem Vermittlungsdokument wurden u. a. folgende Forderungen gestellt: Alle Rassengruppen, die ständig in Südafrika leben, sind als Teil der Gesamtbevölkerung zu betrachten. Alle Gruppen haben dasselbe Recht, zum Aufbau des Landes beizutragen und an der Verantwortung und den Pflichten, die sich daraus ergeben, teilzunehmen. Die Kirche ist als Leib Christi eine Einheit, die die natürliche Mannigfaltigkeit nicht aufhebt, sondern heiligt. Die Würde jedes erwachsenen Menschen schließe das Recht ein, Land zu besitzen und an der Regierung des Landes teilzunehmen. Die Apartheid-Politik könne aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt werden. Es gebe keine prinzipiellen Einwände gegen eine direkte Vertretung der farbigen Bevölkerung im Parlament.

Die Stellung der katholischen Kirche

Die katholische Kirche Südafrikas, zu der 192 000 Weiße, 120 000 Mischlinge, 10 000 Asiaten und 763 000 Bantu (im ganzen 1 085 000 bei einer Gesamtbevölkerung von

fast 16 Millionen) gehören, hat ebenso seit 1950 in mehreren Verlautbarungen gegen die Rassenpolitik der Regierung Stellung genommen. In einem gemeinsamen Hirtenbrief von 1952 heißt es: Diskriminierung wegen der Hautfarbe sei ein Verstoß gegen die Rechte der Nicht-Weißen und ihrer natürlichen Würde als Menschen. Obwohl die meisten Grundrechte dieser Gruppe in der Theorie beachtet würden, würden diese doch durch diskriminierende Gesetzgebung, durch gesellschaftliche Konventionen und unwirksame Verwaltung an deren Ausübung gehindert. Die Gerechtigkeit verlange eine allmähliche Hinführung der Nicht-Weißen zur vollen Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes. In dem Hirtenbrief von 1957 wird die Apartheid als etwas in sich Schlechtes verurteilt. In einem weiteren Hirtenschreiben (1960) wurde die Unvereinbarkeit der Apartheid mit der menschlichen Würde und dem christlichen Glauben wiederholt und ausdrücklicher als in den vorausgegangenen Stellungnahmen die Rassenintegration als Endziel gefordert. In einer gemeinsamen Verlautbarung von 1962 heißt es u. a.: „Da wir Menschen verschiedener rassischer und nationaler Herkunft sind, scheint es unvermeidlich, daß sich menschliche Schwäche in Rassenvorurteilen äußert. Diese Tatsache sollte jedoch kein unüberwindliches Hindernis für gegenseitiges Vertrauen und Zusammenarbeit sein . . .“ Die Rassenfrage aber dürfe niemals einen Vorwand oder einen Anlaß für Ungerechtigkeit liefern (vgl. L. Cawood, *The Churches and Race Relations in South Africa*, S. 77 ff.).

Die letzte Stellungnahme der katholischen Hierarchie erfolgte am 27. Februar 1964 als Antwort auf ein Interview des Erzbischofs von Bloemfontein, William P. Whelan, in dem dieser eine von den Verlautbarungen der Bischofskonferenz abweichende Meinung vertrat. Bereits vorher hatte sich der Vorsitzende der Bischofskonferenz, der Erzbischof von Kapstadt, und jetzige Kardinal Owen McCann, sich von dem Interview des Erzbischofs von Bloemfontein distanziert (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 429).

Wachsende politische Isolierung

Doch Vorbehalte und Verurteilungen der gegenwärtigen Rassenpolitik Südafrikas kommen nicht nur von Vertretern der Kirche. Das Problem hat eine internationale Meinung geschaffen, und diese Meinung spricht nicht zugunsten der Buren, die in ihrem Sendungsbewußtsein als Träger und Bringer abendländischer Zivilisation von der Richtigkeit des Unternehmens überzeugt sind und sich wundern, dabei auf internationalen Widerstand zu stoßen. Mit den entschiedenen Gegnern der Rassenpolitik ist denn die Regierung Südafrikas kaum sanft umgegangen: Die Ausweisung des anglikanischen Bischofs von Johannesburg, Ambrose Reeves, im Mai 1960, mit der wohl dem wachsenden Widerstand anglikanischer Kirchenmänner gegen die Rassenpolitik begegnet werden sollte, ist noch in Erinnerung. Aber schwerer wiegen andere Maßnahmen: Auf Grund der geltenden Gesetze hat die Regierung die Möglichkeit, jeden ihr Mißliebigen zu „bannen“. Die Betroffenen dürfen ihren Wohnsitz nicht verlassen, ihre Namen dürfen in der Öffentlichkeit nicht genannt werden. Auf diese Weise konnten die Führer der Opposition bei den Bantu — J. Binkowski führt in den „*Stimmen der Zeit*“ (Oktober 1965, S. 538) als Beispiel dafür den Friedensnobelpreisträger Luthuli an — aus ihren Positionen verdrängt und mundtot ge-

macht werden. Solche Bestimmungen und Maßnahmen sind drastisch genug, um die Südafrikanische Republik international in schlechten Ruf zu bringen, besonders bei dem afro-asiatischen Block, und politisch innerhalb Afrikas (sieht man vom Rhodesien Jan Smits und von den portugiesischen Besitzungen Angola und Mozambique ab) zu isolieren.

Die Bevölkerungsstruktur

Geht man zunächst vom rein Faktischen aus, so ist der nächstliegende Grund für die Rassenschwierigkeiten Südafrikas in der Bevölkerungsstruktur des Landes zu suchen. Südafrika ist ein Vielrassenstaat mit vier klar geschiedenen Gruppen: 3,3 Millionen Weiße, ca. 12 Millionen Schwarze (Bantu), 1,7 Millionen Mischlinge (sog. „Coloureds“) und 520 000 Asiaten (hauptsächlich Inder). Für Weiße und Bantu ergäbe sich damit ungefähr das Verhältnis 1 : 4 (in Rhodesien ist dieses Verhältnis 1 : 20) (vgl. *A Survey of Race Relations in South Africa 1964*, Johannesburg 1965, S. 135). Dabei betrug die Zuwachsrate der weißen Bevölkerung für die Zeit von September 1960 bis Juni 1964 nach Angaben der Regierung bei den Weißen 8%, bei der schwarzen Bevölkerung im gleichen Zeitraum 9%. Diese Bevölkerungsstruktur läßt schon aus wirtschaftlichen Gründen die Integration der Rassen als notwendig erscheinen. Dem steht entgegen die Angst des weißen Mannes bzw. der Buren, die auf Grund gleichzeitiger Besiedlung des Gebietes durch die Weißen und die heute dort lebende schwarze Bevölkerung es nicht als Kolonialland, sondern als ihre angestammte Heimat betrachten, bei Zulassung oder Förderung der vollen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Integration, für die sie die Bantus zudem nicht für reif halten, von diesen überrundet zu werden. Diese nicht unbegründete Angst vor der Majorisierung durch den schwarzen Bevölkerungsteil, die beim gegenwärtigen Stand rassischer Beziehungen und dem unaufhaltsamen Vordringen Schwarzafrikas das Ende des weißen Mannes im Lande bedeuten könnte, ist ein Erklärungsgrund für die gewaltsame Aufrechterhaltung der Rassentrennung in der Form der Apartheid durch die Weißen. Aber es gibt auch noch andere, tiefer liegende Gründe, und diese sind in erster Linie zu suchen in der Mentalität der Buren und deren Beeinflussung und Formung durch die kalvinistische Glaubenshaltung.

Sendungsbewußtsein und kalvinistische Ideologie

Das weitaus stärkste Motiv des Buren für sein Verhalten in der Rassenfrage ist auch heute noch sein Selbstbewußtsein als Repräsentant westlicher Kultur und Zivilisation. Besonders in den Zeiten des ersten Zusammenpralls zwischen ihm und den Bantu stellte sich für ihn nicht nur die Frage des Überlebens überhaupt, sondern auch die der Erhaltung der ihm eigenen Lebensform. Die herrschende Auffassung von Rasse als Träger spezifischer kultureller Bestimmtheiten und die enge Verflechtung von kulturellem und sozialem Milieu bestimmte von Anfang an die Buren in der Wahl ihrer Mittel: rassistische Isolation zur Bewahrung ihrer vollen kulturellen Eigenart und ihres Kulturniveaus.

Entscheidenden Einfluß auf die Formung des burischen Rassenbewußtseins nahm die kalvinistische Theologie der niederländischen Reformierten Kirchen Südafrikas. Ihre Lehre von der Prädestination begünstigte die Überzeugung vom Weißen als auserwählter Rasse mit gott-

gegebener Sendung. „Der kalvinistische Prädestinationsglaube konstatiert ebenfalls die Ungleichheit der Menschen, die Gott nach eigenem Ermessen in Auserwählte und Verdammte geteilt hat. Die Bantu gehören nicht zu den Auserwählten, weswegen die Holländisch Reformierten Kirchen bis in die Gegenwart hinein kaum etwas für die Missionierung der Bantu getan haben“ (J. Binkowski in: „Stimmen der Zeit“, Oktober 1965, S. 540). Sehr drastisch zum Ausdruck kommt diese Haltung in einer Erklärung der National-Synode der Gereformierten Kerk von 1961: „Die Verbreitung des Glaubens setzt die Existenz von Nationen voraus... Wenn christliche Nationen mit heidnischen Völkern in Kontakt kommen, kann sich durch Vermischung der beiden eine Gefährdung des Christentums ergeben.“ In diesem Sinne behalte das alttestamentliche Verbot der Vermischung seine Gültigkeit. Vermischung sei daher Sünde, wenn sie christliche oder sonstwie historisch wertvolle Kultur bedrohe... (L. Cawood, a. a. O., S. 43). Die sehr ausgeprägte Orientierung des gläubigen Buren an der Welt des Alten Testaments bestimmt weitgehend seinen agrarisch geformten Paternalismus. Der Farmherr sorgt innerhalb dieses Systems für das Wohl der ihm untergebenen schwarzen Arbeitskräfte; er leitet diese Sorge jedoch nicht aus einem Rechtsanspruch des Untergebenen ab. Sie liegt allein im Dafürhalten des pater familias.

Keine gleichen politischen Rechte mit den Weißen

Was ist nun die Apartheid oder die „Politik der getrennten Entwicklung“ nach dem Willen ihrer Verfechter, und welches sind ihre Zielsetzungen? Ihre Verfechter machen geltend, daß zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt — aber wahrscheinlich noch auf lange Zeit hinaus — der sozio-kulturelle Unterschied zwischen Schwarz und Weiß eine Integration der Rassen ausschliesse, sofern der Weiße seinen traditionellen Lebensstil beibehalten wolle. Dieser sozio-kulturelle Unterschied sei begründet in der verschiedenen bio-genetischen Struktur der beiden Rassen. Die notwendige Konsequenz daraus sei die Trennung der Rassen, die sich einheitlich über alle Lebensbereiche erstrecken müsse: also Trennung im politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Bereich.

Die Apartheid ist nichts anderes als die konsequente Durchführung der Rassentrennung in all diesen Bereichen. Der politische Zusammenhang ist eindeutig. Eine gleichberechtigte Vertretung von 12 Millionen Schwarzen und 3,3 Millionen Weißen in *einem* Parlament und in *einer* Regierung würde unausweichlich zu einer politischen Majorisierung der Weißen führen und damit das Ende der weißen Vorherrschaft in Südafrika und wohl auch — angesichts des gegenwärtigen Trends im schwarzen Kontinent — das Ende burischer Lebensform bedeuten. Nach Ansicht der nationalistischen weißen Südafrikaner bleibt, da sie eine solche Majorisierung — auch in Übergängen — nicht hinnehmen wollen, nur die völlige Trennung der beiden Rassen in Verbindung mit einer konstruktiven Politik der Erziehung politischer und wirtschaftlicher Eigenständigkeit des schwarzen Bevölkerungsteils. Deswegen wurde wenigstens bis vor kurzem in allen amtlichen Verlautbarungen zur Apartheidsfrage die territoriale Trennung von Weiß und Schwarz als das Fundament der „Politik der getrennten Entwicklung“ bezeichnet. Im großen und ganzen ist das innerhalb der nationalistischen Denkschemata nur die konsequente Ver-

wirklichung einer Forderung, die der damalige Minister für Bantu-Angelegenheiten, E. G. Jansen, bereits im Jahre 1950 — zu einer Zeit, in der die Theorie der Apartheid bei weitem noch nicht konsolidiert war — aufstellte: „Der Bantu soll *keine gleichen* politischen oder sozialen oder irgendwelche anderen Rechte *gemeinsam* mit den Europäern haben.“

Maßnahmen der Regierung

Auf dieser Grundlage hat die jetzige Regierungspartei seit 1948 konsequent auf die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten, sog. „Bantu-Homelands“, hingearbeitet. Innerhalb dieser Territorien soll den Schwarzen beschränkte Selbstbestimmung eingeräumt werden, ein Ziel, das bisher nur bei den Xhosas des Transkei-Territoriums verwirklicht ist. Die Wahlen für die dortige erste gesetzgebende Versammlung fanden im November 1963 statt. Diese relative Selbstbestimmung der Bantu in den Reservaten bedeutet aber den Ausschluß jeder schwarzen Vertretung aus allen politischen und gesetzgeberischen Institutionen der Republik bei gleichzeitiger Abhängigkeit der Eingeborenen-Reservate von der Zentralregierung, denn wichtige Bereiche, wie Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten, innere Sicherheit, Währung, Zölle und Steuern, bleiben dem Parlament der Union vorbehalten. Innerhalb der Eingeborenen-Reservate sollen die Bantu und Farbigen ohne gemeinsames politisches Stimmrecht mit den Weißen langsam zu modernen Staatsbürgern heranerzogen werden. Das bedeutet relative eigenständige Entwicklung der Bantu und Farbigen unter der bleibenden Oberherrschaft der weißen Bevölkerung.

Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß die Regierung Südafrikas für die Bantu und Farbigen innerhalb dieses Rahmens sehr viel getan hat. Im allgemeinen handelt es sich bei den den Bantu reservierten Territorien (15 % der Gesamtfläche einschließlich der landwirtschaftlich nicht nutzbaren Gebiete) durchaus um Gebiete mit guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit. Jedoch wurde bei der Zuteilung der Territorien eine Ertragsfähigkeit vorausgesetzt, die dem Standard des von Weißen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzlandes entspricht. Auf dieser Basis errechnete man eine Ernährungsgrundlage für ca. 19 Millionen Bantu. Zwei Fakten darf man dabei nicht außer acht lassen: Erstens ist der Bantu heute noch nicht in der Lage, moderne Anbaumethoden vollproduktiv anzuwenden. Zweitens liegt, wie schon vermerkt, die Zuwachsrate bei den Schwarzen höher als bei der weißen Bevölkerung. Die Spekulation auf einen mit dem steigenden Lebensstandard verbundenen Rückgang der Geburtenzahl dürfte sich unter den gegebenen Voraussetzungen als irrig erweisen. Das Mißverhältnis von landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit und Bevölkerungszuwachs bei den Schwarzen stellt die projektierte wirtschaftliche Autonomie der Bantu und damit die ganze Konzeption getrennter Entwicklung, die nach den Vorstellungen der Regierung in einer Art Commonwealth getrennter rassischer Gemeinschaften innerhalb der Südafrikanischen Republik enden soll, in Frage.

Apartheid wirtschaftlich undurchführbar

Eine Lebensfähigkeit der „Bantu-Homelands“ auf der Grundlage einer reinen Agrarwirtschaft muß also ausgeschlossen werden. Die Regierung versucht deshalb seit Jahren mit Hilfskonstruktionen auszukommen: einmal durch die Ansiedlung von Zweigen weiterverarbeitender

Industrie in den Territorien der Schwarzen selbst, soweit dies trotz des Mangels an technischen Führungskräften möglich ist, sodann durch Errichtung sog. Grenzindustrien. Wie schon der Name besagt, handelt es sich dabei um industrielle Unternehmungen, die an den Grenzen zu den schwarzen Territorien aber noch auf weißem Gebiet angesiedelt werden. Diese Industrien werden von Weißen geleitet, bedienen sich aber der Arbeitskraft schwarzer Pendler, denen damit bei gleichzeitiger Beibehaltung des Wohnsitzes in den „Bantu-Homelands“ zusätzliche Arbeitsplätze erschlossen werden. Die Regierung Verwoerd mißt diesen Industrien große Bedeutung bei und hat für deren Entwicklung für den Zeitraum von vier Jahren die beträchtliche Summe von 1,1 Milliarden DM zur Verfügung gestellt.

Läßt man hier einmal die Frage außer acht, inwieweit eine Rassentrennung, wie sie durch die Apartheid praktiziert wird, in sich und nicht nur per accidens eine Diskriminierung der nichtweißen Bevölkerung darstellt, so erweist sie sich schon unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als undurchführbar. Nicht nur daß die wirtschaftliche Entwicklung der Eingeborenen-Reservate, wie sie die Politik der getrennten Entwicklung vorsieht, nicht garantiert werden kann; auch die Wirtschaft der Weißen kann auf die Arbeitskraft der schwarzen Bevölkerung nicht verzichten. Mehr als die Hälfte der Bantu und der Farbigen lebt auch heute noch in weißen Territorien. Im Jahre 1960 arbeiteten nach Angaben des „Statistical Yearbook of South Africa 1964“ sechs Millionen Bantu in den Industrien und auf den Farmen der Weißen. Vermutlich liegt die Zahl heute sogar höher. Der Weiße kann auf die Arbeitskraft der schwarzen Bevölkerung ebensowenig verzichten wie der Schwarze auf seinen Arbeitsplatz in den weißen Territorien.

Gegensatz zwischen Buren und Briten

Daraus erklärt sich auch der Gegensatz zwischen der burischen Bevölkerung und dem englischsprachigen Element in Südafrika. Diese wirtschaftlich führende Schicht lehnt die Apartheidspolitik der Regierung Verwoerd ab, ohne allerdings entschieden genug für die Integration einzutreten, woraus man schließen muß, daß es auch der englischsprachigen Bevölkerung — mehr als der Regierung und den Buren — in erster Linie um wirtschaftlichen Realismus und um die Erhaltung der billigen schwarzen Arbeitskraft geht als um Anstrengungen um die volle oder stufenweise wirtschaftliche, politische, rechtliche, gesellschaftliche und kulturelle Gleichstellung der Bantu, der Mischlinge und der zahlenmäßig wenig ins Gewicht fallenden Asiaten geht. Der Gegensatz zwischen den Buren und dem englischsprachigen Bevölkerungsteil hat sich übrigens in letzter Zeit nicht zuletzt wegen der Rassenfrage verschärft. Die Briten gehen mit anderen Maßstäben an das Problem und zeigen in der Rassenfrage liberalere Auffassungen. Sie sehen die Frage weniger grundsätzlich wie die Buren, sondern primär unter praktischen Gesichtspunkten. Das macht sie bei den Buren suspekt. Diese bezichtigen die englischen Siedler „gespaltener“ Loyalität: sie seien eben in erster Linie Engländer und erst in zweiter Linie Südafrikaner. Das mag auch das weiter oben erwähnte scharfe Vorgehen gegen den ehemaligen anglikanischen Bischof von Johannesburg erklären. Der Austritt Südafrikas aus dem Commonwealth muß ebenfalls auch unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden.

Aber wie immer dem sei: Auch die Planer und konsequentesten Verfechter der Apartheid können über gewisse wirtschaftliche Grundtatsachen nicht einfach hinwegsehen. Selbst vorausgesetzt, die volle territoriale Trennung zwischen Weiß und Schwarz ließe sich zu guter Letzt tatsächlich realisieren, so wird sich in nächster Zeit die gegenwärtige Situation nicht grundsätzlich ändern trotz des Ausbaus der Bantustans (der Eingeborenen-Reservate) und trotz der Hilfskonstruktion der Grenzindustrien. Eine völlige Ausgliederung der schwarzen Bevölkerung aus der Wirtschaft der Weißen ist nicht möglich, und selbst unter der burischen Bevölkerung wären nicht alle zur Übernahme der damit verbundenen Nachteile bereit. Die Regierung Verwoerd mußte sich deswegen in den letzten Jahren zu wachsenden Zugeständnissen bereithalten. Selbst innerhalb der Regierungspartei werden Stimmen laut, die für eine selektive Integration der Bantu eintreten, also für eine sukzessive Eingliederung aller Schwarzen und Farbigen, die ein dem Status der Weißen vergleichbares kulturelles Niveau erreicht haben. Aufsehen erregte eine Erklärung von Ministerpräsident Verwoerd im Januar 1965, in der er im Gegensatz zu früheren amtlichen Verlautbarungen feststellte: „Die territoriale Trennung von Weiß und Schwarz kann künftighin nicht mehr als der Grundpfeiler der Apartheids-Politik bezeichnet werden.“ Die Folge dieser Zugeständnisse an die Forderungen der Wirtschaft ist ein zwar kontrollierter, aber doch stetiger Zustrom von schwarzen Arbeitskräften in die weißen Industriegebiete.

Diskriminierende Gesetzgebung

Damit kommen wir aber erst zum Kern des Problems: zur Rassentrennung im räumlichen Nebeneinander von Schwarz und Weiß mit ungleichen Rechten und Pflichten für die Schwarzen. Ein Einlenken der Regierung bezüglich der territorialen Trennung der Rassen und die Aufgabe einer der Grundvoraussetzungen der Apartheid bedeutet noch nicht Milderung der Rassegegensätze und der diskriminierenden Gesetzgebung für die Schwarzen, Asiaten und Mischlinge in den Städten und Landgebieten der Weißen. Sosehr die Regierung betont, bei der Apartheid handele es sich nicht einfach um Rassentrennung im traditionellen Sinne, sondern um eine „konstruktive“ Weiterentwicklung der Rassentrennung, innerhalb welcher der Schwarze, getrennt zwar vom Weißen, auf dieselbe Entwicklungsstufe gebracht werden soll wie der Weiße (ohne daß dabei freilich die Vorherrschaft des Weißen angetastet würde), so ist doch bei der Planung der „getrennten Entwicklung“ die Rassentrennung im traditionellen Sinne Pate gestanden, und die ideologischen Voraussetzungen sind dieselben geblieben. Die Regierung hat neben den Gesetzen über die getrennte Entwicklung, die mit der „Group Areas Act“ 1950 begann, mit der die Voraussetzungen für die Bereitstellung bestimmter Territorien für spezifische ethnische Einheiten geschaffen wurden und die 1959 mit der „Promotion of Bantu Self-government Act“ über die Abschaffung parlamentarischer Vertretung der Schwarzen im Zentralparlament und der Grundlegung der Selbstverwaltung durch die Schwarzen in den Reservaten fortgesetzt wurde, nacheinander mehrere Gesetze erlassen, die eine Rassenvermischung zwischen Weißen und Schwarzen auch außerhalb der Reservate verhindern sollen. Es sind hier zu nennen: der „Native Urban Areas Consolidation Act“ von 1945, der die

Grundlage bildete für die Errichtung getrennter städtischer Wohngebiete („locations“) für die Schwarzen; die beiden tief in die privaten Beziehungen eingreifenden Bestimmungen: der „Prohibition of Mixed Marriages Act“ von 1949, der die Eheschließungen zwischen den beiden Rassen untersagt, und der „Immorality Act“ von 1950 mit dem gesetzlichen Verbot sexuellen Kontakts zwischen Weiß und Schwarz; schließlich der „Native Abolition of Passes and Coordination of Documents Act“ von 1952 mit der Beschränkung der Bewegungsfreiheit für den Bantu und der „Native Labour Settlement of Dispute Act“ von 1953 mit dem Verbot schwarzer Gewerkschaften und der Aufhebung des Streikrechts für die schwarze Arbeiterschaft. Weitere Einzelbestimmungen, die hier nicht angeführt werden brauchen, befassen sich mit dem Vorbehalt bestimmter Arbeitsplätze für die Weißen.

Von dieser Gesetzgebung ist der Schwarze in den Städten — 1960 waren es nach den Angaben der Regierung 3,4 Millionen — mehr betroffen als seine Rassenangehörigen auf dem Lande. Doch dauert infolge des rasch voranschreitenden Industrialisierungsprozesses der Zuzug der Schwarzen zu den Industriegebieten und Städten der Weißen an. Angesichts dieser Bevölkerungsbewegung, die den Schwarzen aus seinem Stammesgefüge herausreißt und zum größten Teil unvorbereitet mit der modernen städtischen Zivilisation konfrontiert, stellt die diskriminierende Rassengesetzgebung der Regierung auch unter sozio-kulturellen und ethischen Gesichtspunkten eine zusätzliche Belastung für die Schwarzen dar, die nur als Arbeitskräfte, nicht aber als permanente Siedler geduldet werden, für die Zeit ihres Aufenthaltes keinerlei bürgerliche Rechte für sich in Anspruch nehmen können und aus dem Zusammenleben mit den Weißen außerhalb des Arbeitsplatzes völlig ausgeschlossen sind.

Wo liegen die Maßstäbe

Bei solchen Vorhaltungen verweisen die Buren gerne auf die schulischen Leistungen der Regierung zugunsten des schwarzen Bevölkerungsteils und auf dessen im Vergleich zu anderen afrikanischen Staaten höheren Lebensstandard. Nach Angaben der Regierung haben ca. 80% der Bantu im Alter zwischen sieben und 20 Jahren eine Grundschule besucht und dabei mindestens lesen und schreiben gelernt. 1963 gingen etwa 1,7 Millionen Bantu-Kinder zur Schule, was ca. 80% der Schulpflichtigen entspricht. — Unterrichtet werden sie in ca. 7700 staatlichen oder vom Staat unterstützten Bantu-Schulen. Dazu kommen noch 746 Privatschulen, deren Träger zum größten Teil katholische Institutionen sind. Demgegenüber ist die Zahl der Oberschüler gering. 1963 besuchten nur 50000 eine Oberschule. Freilich ist auch hier ein rascher Anstieg zu verzeichnen. 1949 waren es erst 20000. Die Lehrerseminare für Bantu-Lehrer weisen eine jährliche Abschlußquote von ca. 2000 auf. Es gibt nur zwei Bantu-Ausbildungsstätten mit Hochschulrang, an denen etwas mehr als 2000 Studenten ihr Studium absolvieren können. Die Aufwendungen für Bantu-Schulen sind von 13 Millionen im Jahre 1948 auf 130 Millionen im Jahre 1964 gestiegen. Vergleicht man aber die Aufwendungen für die Bantu-Schulen mit den Aufwendungen für die Schulen der Weißen, so wird der Unterschied deutlich. Im Jahre 1960 wurden für die schwarzen Schüler pro Kopf ca. 65.— DM ausgegeben, für die weißen pro Kopf 600.— DM (vgl. „The Star“, 25. 3. 61). Diese Zahlen

entsprechen in etwa auch dem Einkommensunterschied zwischen Weißen und Schwarzen. Im Jahre 1960 betrug das Durchschnittseinkommen des Schwarzen etwa ein Fünftel des Durchschnittseinkommens des Weißen, wobei zu beachten ist, daß die Schwarzen auf Grund der Rassengesetzgebung im Durchschnitt die am schlechtesten bezahlten Stellungen einnehmen. Nach einem 1965 verabschiedeten Gesetz zur Regelung der Altersversorgung erhält der Weiße eine monatliche Sozialrente von 150.— DM, der Farbige (Mischling) 75.— DM und der Schwarze 20.— DM (vgl. Binkowski, a. a. O., S. 538).

Bedenkt man diese Unterschiede, verliert der Hinweis auf die kulturellen Leistungen und den Lebensstandard der Bantu im Vergleich zu anderen afrikanischen Ländern an Gewicht. Die Neger, besonders die emanzipierte Elite unter ihnen, werden weniger Vergleiche mit den Nachbarländern anstellen als ihre eigene Situation an der der Weißen messen.

Territoriale Trennung das geringere Übel?

Angesichts der erwähnten Unterschiede, die allerdings nicht nur auf die Rassengesetzgebung zurückzuführen sind, und der diskriminierenden Maßnahmen, denen die Schwarzen und Mischlinge auf Grund der Rassengesetzgebung in den weißen Gebieten ausgesetzt sind, wird trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten von vielen die konsequente territoriale Trennung der Rassen als das geringere Übel angesehen und vor allem unter praktischen Gesichtspunkten als einzig mögliche Lösung verteidigt.

Wie bereits eingangs erwähnt, hat sich 1964 auch ein Mitglied der katholischen Hierarchie, Erzbischof Whelan von Bloemfontein, in dieser Richtung geäußert. Über die Apartheid-Politik der Regierung befragt, gab der Erzbischof zu verstehen, daß klar zu unterscheiden sei zwischen der Idee der Apartheid und den gesetzlichen Bestimmungen, die die öffentliche Gewalt zu ihrer Durchführung erläßt. Es gebe keine Lehre der Kirche, die im Gegensatz stünde zur Idee eines Staates, der aus einer Anzahl von nationalen oder rassischen Gruppen besteht, die als seine Gliederungen ein ausgeprägtes Eigenleben führen. Was die — erwiesenermaßen — ungerechten Bestimmungen zur Verwirklichung der getrennten Entwicklung angehe, so möge bedacht werden, daß in keiner Gesellschaft jeder die Rechte, die ihm theoretisch zustehen, auch voll ausüben könne. Der Erzbischof ging sogar so weit, die diskriminierenden Eingriffe in die persönlichen Beziehungen, wie sie das Verbot der sexuellen Beziehungen und der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Rassen darstellt, unter Hinweis auf die Aussagen von *Mater et magistra* über das Eingriffsrecht des Staates in der heutigen Gesellschaft zu rechtfertigen (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 429 f.).

Die Position Erzbischof Hurleys

Erzbischof Hurley von Durban — bekannt als entschiedener Gegner der Apartheid-Politik — rekapitulierte in einer Vorlesung im Südafrikanischen Institut für Rassenbeziehungen die Meinung derer, die die „getrennte Entwicklung“ angesichts der konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse zum mindesten für das geringere Übel halten: „Der Politiker muß tun, was unter den herrschenden Verhältnissen möglich ist. In Südafrika sind sie so, daß Gerechtigkeit für die nicht-weißen Rassen in einer gemeinsamen Gesellschaft mit den Weißen nicht erreicht werden

kann, weil die letzteren fürchten, daß sie in einer gemeinsamen Gemeinschaft untergehen . . . Wie andere Gruppen sind auch sie nicht darauf vorbereitet, in einen nationalen oder rassistischen Selbstmord einzuwilligen. Diese Haltung der Weißen macht es unrealistisch, von Integration zu sprechen, so daß die einzige andere Lösung eine christliche Form von Apartheid ist . . .“ Diesem „Anspruch“ stellte Erzbischof Hurley vier Bedingungen entgegen, die erfüllt sein müßten, damit die Politik der getrennten Entwicklung sittlich gerechtfertigt werden könnte: sie müsse praktisch durchführbar sein; sie müsse sich auf die Zustimmung der Beteiligten stützen; sie müsse die Opfer im angemessenen Maßstab verteilen; sie müsse während des Übergangs die Rechte aller Parteien hinreichend schützen (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 430).

Was die Durchführbarkeit angehe, so genüge es nicht auf ein wenig klar definiertes Ziel zuzusteuern, und selbst wenn dieses Ziel genügend klar gesehen werde, müsse man sich immer noch fragen, welche Unabhängigkeit die südafrikanische Regierung den Schwarzen in den Reservaten gewähren werde. Die weiteren Bedingungen würden nicht erfüllt, weil es keine Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz gebe. Die Regierung identifiziere sich mit den Weißen und behandle die Afrikaner, Asiaten und Farbigen als untergeordnete Rassen, denen sie nur insoweit die Ausübung der Menschenrechte gestatte, „die mit der Sicherung der rassistischen Identität und Über-

ordnung der Weißen vereinbar ist“. 87% der Bevölkerung von Südafrika seien praktisch ihrer bürgerlichen Rechte beraubt.

Geschichtlich überholt

Tatsächlich liegt in dieser vielleicht etwas überspitzten Formulierung des Durbaner katholischen Erzbischofs der Kern des Problems. Rassentrennung, die nicht diskriminierend sein soll, muß auf gleichen Rechten und auf dem Einverständnis beider Gruppen über die getrennte Entwicklung und die Art ihrer Durchführung aufbauen. Soziale Rückständigkeit, kulturelles Gefälle, rassische Unterschiede und noch so begründete politische Gefahren für die eigene Rasse sind kein hinreichender Grund, die eine ständige oder auch nur vorübergehende vermeidbare Diskriminierung rechtfertigen würde. Zudem geben auch unter der weißen Bevölkerung Südafrikas die nüchtern Denkenden immer mehr zu, daß die Idee getrennter Entwicklung, auch wenn sie vielen in der gegenwärtigen Entwicklung als das geringere Übel erscheinen mag, geschichtlich überholt ist und die bestehenden Gegensätze auf die Dauer nur durch eine stufenweise Integration überwunden werden können. Weltweite geschichtliche Prozesse lassen sich nicht im isolierten Raum zurückschrauben. Ein gutes Zeichen für die künftige Entwicklung ist, daß sich auch innerhalb der kalvinistischen Kirchen Stimmen für einen integrativen Ausgleich melden.

Aus der Ökumene

Nachkonziliare Aussichten und Erwartungen

Das Konzil ist zu Ende, aber auch im Bewußtsein der getrennten Christen, die es durch ihre Beobachterdelegierten miterlebt und wohl auch mitgestaltet haben, lebt es weiter als eine große Aufgabe, teils zur Inangriffnahme der eigenen Erneuerung, teils zur Weiterarbeit für das nächste Konzil, das der Präsident des Lutherischen Weltbundes, Frederik A. Schiotz, Minneapolis (USA), schon nach zehn Jahren erwartet, wenn der „Sauerteig der Erneuerung“, den das Zweite Vaticanum hervorgebracht habe, in der römisch-katholischen Kirche zur vollen Wirkung kommen sollte (epd, 4. 1. 66). Das ist etwa die extremste Form der Erwartung, die auf die sog. Dynamik der Reformpartei und der biblischen Theologie setzt. Das andere Extrem war eine vorläufige Stellungnahme der Kirchenleitung der VELKD, die bedauerte, „daß die Mischehenfrage, die als Testfall für die Beziehungen zwischen den Konfessionen angesehen werden müsse, vom Konzil keiner Klärung zugeführt worden sei“ (epd, 9. 12. 65). Hier werde, so fügte Landesbischof Lilje hinzu, nach wie vor „ein Element von Inhumanität“ gegenüber jungen Menschen sichtbar (epd, 14. 12. 65).

Dazwischen lag eine Erklärung des nun bald ausscheidenden Generalsekretärs des Weltrates der Kirchen, Visser 't Hooft, der seine Freude über diesen erfolgreichen Abschluß seines Wirkens unterdrückte und vor der Jahrestagung der „Freunde des Ökumenischen Rates“ in New York sagte: das Zweite Vatikanische Konzil habe sich von der ökumenischen Entwicklung der letzten 40—50 Jahre anregen lassen und sei selbst zum Ansporn für

künftige ökumenische Entwicklungen geworden. Die Ökumenische Bewegung habe nunmehr einen Punkt erreicht, der die Kirchen (des Weltrates) zu grundlegenden Entscheidungen und zu einer weit radikaleren und wirksameren gegenseitigen Korrektur herausfordere (epd, 21. 12. 65). Damit dürfte das Thema der im Februar 1966 stattfindenden Tagung des Zentralausschusses des Weltrates angeschlagen worden sein, der sich vor allem auch mit dem Ergebnis des Konzils befassen wird. Visser 't Hooft hat seit langem gemahnt, endlich den Schritt aus dem konfessionellen Föderalismus zur Einheit der Kirche hin zu tun.

Die Glaubensfundamente

Was man in urteilsfähigen ökumenischen Kreisen von der künftigen Entwicklung erwartet, hängt natürlich ab von der Bewertung der Leistungen des Zweiten Vaticanums. Da gibt es Optimisten und Pessimisten. Von beiden Gruppen, die wie bisher so auch künftig die Diskussion beherrschen werden, seien hier einige bezeichnende Proben gegeben, die natürlich nur Teilaspekte des Konzils betreffen, da eine Gesamtwürdigung noch gar nicht möglich ist. Beginnen wir mit maßgebenden Konzilsbeobachtern. Als erster meldete sich der dänische Lutheraner Kristen E. Skydsgaard, bekannt als Sprecher der Beobachterdelegierten zum Empfang bei Papst Paul VI. im Oktober 1963, nach der Verkündigung der Konstitution „über die göttliche Offenbarung“ zu Wort. Er hatte seinerzeit dem Papst vorgeschlagen, die Kirche möchte sich aus der Heilsgeschichte des Alten Testaments verstehen, und so war es kein Wunder, daß er nun die Frucht seiner — und nicht nur seiner — Anregungen zu erkennen glaubte. Er nannte die Konstitution „die wichtigste des ganzen Kon-